



TC/39/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29. Januar 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Neununddreißigste Tagung
7. bis 9. April 2003, Genf

**AUSDEHNUNG DES SCHUTZES AUF HYBRIDSORTEN DURCH DEN
SCHUTZ DER ELTERNLINIEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend „der TC“) nahm auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf die Ansicht des Vertreters von ASSINSEL* zur Kenntnis, die dieser in der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (nachstehend „die TWO“) geäußert hatte, nämlich daß die Sortenzüchter, die „verbesserte“ Formen ihrer geschützten Sorten hervorbringen, nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens für diese verbesserten Sorten den Schutz erlangen würden, wenn diese Sorten als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen würden. Er hörte, daß der Vertreter von ASSINSEL, ebenfalls auf der Sitzung der TWO, die Ansicht äußerte, der Schutz selektionierter Elternlinien, die für verschiedene Hybridsorten verwendet werden, könnte das kostenwirksamste Verfahren zur Erwirkung des Schutzes einer Serie von Hybridsorten sein. Der Vertreter von ASSINSEL machte dem TC klar, daß diese Angelegenheiten als mögliches Mittel angeschnitten würden, um die Züchter samenvermehrter Zierpflanzen zu ermutigen, die Züchterrechte zu nutzen, und daß sie nicht als Änderung des UPOV-Schutzsystems ausgelegt werden sollten. Dennoch entschied der TC, die Ansichten von ASSINSEL zusammen mit einer Erläuterung des Kontextes an den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) im Hinblick auf dessen Kommentare zu verweisen.

* ASSINSEL und der Internationale Samenhandelsverband (FIS) fusionierten im Mai 2002 zum Internationalen Saatgutverband (ISF).

2. Der CAJ erörterte die Angelegenheit auf seiner sechsvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 in Genf aufgrund des Dokuments CAJ/46/6. Er stimmte im allgemeinen der in diesem Dokument dargelegten Analyse zu, vertrat jedoch die Ansicht, daß das Dokument insbesondere betonen sollte, daß die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens eine Ausdehnung des Schutzes auf eine Hybridsorte durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien nur dann zulasse, *wenn diese Elternlinien „fortlaufend“ für die Erzeugung der Hybridsorten „verwendet“ werden* (verstärkte Betonung). Daher sollte klargestellt werden, daß die fortlaufende Verwendung der Elternlinien möglicherweise nicht erforderlich ist, wenn eine „hybride“¹ Sorte durch vegetative Vermehrung oder Apomixis erzeugt werden kann.

3. Das Verbandsbüro erstellte ein neues Dokument aufgrund des Dokuments CAJ/46/6 und der Bemerkungen des CAJ auf seiner Tagung im Oktober 2002. Dieses wird als Anlage III des Dokuments CAJ/46/8 Prov. vorgelegt und ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

4. Der TC wird ersucht, die Analyse bezüglich der Ausdehnung des Schutzes auf Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien, die in der Anlage dieses Dokuments enthalten ist, zur Kenntnis zu nehmen.

[Anlage folgt]

¹ Der Begriff „hybrid“ wird in Anführungszeichen gesetzt, weil eine Sorte, die vegetativ vermehrt wird, möglicherweise nicht als Hybride angesehen wird.

AUSDEHNUNG DES SCHUTZES AUF HYBRIDSORTEN DURCH
DEN SCHUTZ DER ELTERNLINIEN*

*Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechsendvierzigsten Tagung
am 21. und 22. Oktober 2002 vereinbartes Dokument*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, auf Ersuchen des Technischen Ausschusses (nachstehend „der TC“) den Schutz von Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien zu prüfen.
2. Der TC hatte auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf vom Internationalen Saatgutverband (*International Seed Federation* - ISF) erfahren, daß die Züchter samenvermehrter Zierpflanzen darüber nachdenken, wie das UPOV-Sortenschutzsystem auf eine Weise genutzt werden könnte, die der Züchtung und Wirtschaftlichkeit in ihrem Sektor dienen könnte. Diese Erörterung wurde zumindest teilweise dadurch ausgelöst, daß die Entwicklung samenvermehrter Sorten durch die Züchter von Zierpflanzen im Vergleich zu dem eher herkömmlichen Ansatz, vegetativ vermehrte Sorten zu züchten, eine verhältnismäßig neue Entwicklung ist.
3. Eine besondere Entwicklung bei samenvermehrten Zierpflanzen war die Einführung von Hybridsorten. In einzelnen Fällen wird für zahlreiche verschiedene Hybridsorten dieselbe Elternlinie verwendet, und die Züchter, die sich der Kosten für den Schutz aller einzelnen Hybridsorten bewußt sind, stellten fest, daß der Schutz einer Serie von Hybridsorten in diesen Fällen durch den Schutz der einzelnen Elternlinie, die allen Hybriden in der Serie gemeinsam sind, erzielt werden könnte, sofern die Elternlinie alle Schutzvoraussetzungen erfüllt und den Schutz erhält.
4. Das UPOV-Übereinkommen sieht tatsächlich den Schutz in bezug auf die Verwendung der geschützten Sorte als Elternteil für die Erzeugung und Verwertung einer Hybridsorte vor. So bestimmt Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii der Akte von 1991, daß sich die Bestimmungen für geschützte Sorten auf Sorten (d. h. in diesem Falle Hybridsorten) erstreckt, „deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert“ – wobei die geschützte Sorte die Elternlinie ist. Diese Formulierung legt fest, daß Vermehrungsmaterial der Hybride nicht ohne Zustimmung des Züchters in ein Land, in dem eine Elternlinie geschützt ist, eingeführt oder dort vertrieben oder verkauft werden darf, ungeachtet dessen, ob das Vermehrungsmaterial der Hybride in einem anderen Land – selbst in einem Land ohne Sortenschutzsystem – erzeugt wird, und zwar deshalb, weil das Vermehrungsmaterial der Hybride das Vermehrungsmaterial der Sorte ist, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert und weil die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Handlungen, wie Verkauf, Vertrieb und Einfuhr, der Zustimmung des Züchters bedürfen. Es ist jedoch anzumerken, daß beispielsweise die fortlaufende Verwendung der

* Diese Anlage gibt den Wortlaut der Anlage III des Dokuments CAJ/46/8 Prov. wieder.

Elternlinien möglicherweise nicht erforderlich ist, wenn eine „hybride“¹ Sorte durch vegetative Vermehrung oder Apomixis erzeugt werden kann.

5. Analog sieht die Akte von 1978 den Schutz der Hybride durch den Schutz einer Elternlinie in Artikel 5 Absatz 3 vor, der festlegt, daß die Zustimmung des Züchters in bezug auf eine geschützte Sorte erforderlich ist für die Verwendung „der Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten und diese gewerbsmäßig vertrieben werden ... wenn die Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muß“. In diesem Falle könnte der Schutz einer Elternlinie im Land A keinen wirksamen Schutz der Hybride im Land A gewähren, wenn das Vermehrungsmaterial der Hybride im Land B erzeugt wird, falls Land B das UPOV-Übereinkommen nicht anwendet, und zwar deshalb, weil im Land B keine Einschränkung der Verwendung der Elternlinien besteht und die Ansicht gelten könnte, daß in Land A keine fortlaufende Verwendung der Elternlinie stattfindet. Somit sei es Sache jedes Vertragsstaates der Akte von 1978, Artikel 5 Absatz 3 dieser Akte auszulegen und zu entscheiden, ob eine Hybride in dieser Situation vom Schutz einer oder mehrerer Elternlinien erfaßt würde.

6. Demzufolge erlaubt das UPOV-Übereinkommen auf der in diesem Dokument dargelegten Grundlage es einem Züchter – und nicht nur Züchtern von Zierpflanzen –, den Schutz auf seine Hybridsorten durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien auszudehnen, wenn diese Elternlinien fortlaufend für die Erzeugung der Hybridsorten verwendet werden. Es wird Sache jedes Züchters sein, gemäß seinen besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob dies der geeignetste Weg zum Schutz ist.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

¹ Der Begriff „hybrid“ wird in Anführungszeichen gesetzt, weil eine Sorte, die vegetativ vermehrt wird, möglicherweise nicht als Hybride angesehen wird.